

**LDA Brandenburg** · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Herrn

Nur per E-Mail:



## Bereich Recht

Datum: 12. April 2019
Bearbeiter: Herr S. Müller
Telefon: 033203 356-20
Telefax: 033203 356-49
Zeichen: SMü/002/19/0597

## Ihr Antrag auf Informationszugang beim Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg vom 27. März 2019

Ihre E-Mail vom 2. April 2019 (www.fragdenstaat.de, #63022)

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 2. April 2019. Sie baten uns darin, Ihr Bemühen um Informationszugang gegenüber dem Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg zu unterstützen, und schilderten folgenden Sachverhalt:

Über die Plattform www.fragdenstaat.de beantragten Sie per E-Mail vom 27. März 2019 beim Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg die Zusendung der Prüfungsaufgaben der Jahrgangsstufe 10 des Jahres 2018 für Gymnasien. Per E-Mail vom 1. April 2019 lehnte das Landesinstitut Ihren Antrag unter Verweis auf § 2 Abs. 2 Satz 2 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) ab. In Ihrer E-Mail an uns äußern Sie Ihre Auffassung, nach der die Aufgaben der Vorjahre uns allen gehören und die Schulbehörden diese im Internet veröffentlichen sollten.

Aus unserer Sicht hat das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg die Ausnahme vom Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 S. 2 AIG aus folgenden Gründen zu Recht geltend gemacht:

Mit dem Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg vom 22. Mai 2006 (GVBI. I, S. 127, 128) haben die beteiligten Länder Berlin und Brandenburg in Art. 2 Abs. 1 S. 2 die Aufgaben des LISUM festgelegt. Zu seinen Aufgaben gehören danach "insbesondere [die] Unterrichtsentwicklung in den Fächern, Lernbereichen und Bildungsgängen einschließlich der Rahmenlehrpläne und der zentralen Prüfungen". Diese im Staatsvertrag genannten Bereiche umfassen damit neben der Entwicklung von Unterricht auch die Erstellung zentraler Prüfungsaufgaben, sodass es sich bei dem Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg um eine Prüfungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 2 AIG handelt.

Nach § 2 Abs. 2 S. 2 AIG greift der Ausnahmetatbestand dieser Vorschrift, soweit die Prüfungseinrichtung "im Bereich von (…) Unterricht und Prüfung tätig [wird]". Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift ist ein Tätigwerden in den genannten Bereichen demnach ausreichend, um den Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes auszuschließen. Unseres Erachtens ist in der Unterrichtsentwicklung und in der Erstellung von Prüfungsaufgaben eine aktive Beschäftigung und folglich ein Tätigwerden im Bereich des Unterrichts und im Bereich der Prüfung zu sehen.

Darüber hinaus möchten wir Sie darauf hinweisen, dass das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz keine Vorschriften zur aktiven Veröffentlichung von Informationen vorsieht. Insofern ließe sich Ihr Wunsch, die Behörden mögen die Aufgaben der Vorjahre im Internet veröffentlichen, selbst dann nicht auf das Gesetz stützen, wenn es anwendbar wäre.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir vor diesem Hintergrund davon absehen, an das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg, hoffen aber, Ihnen mit unseren Ausführungen dennoch weitergeholfen zu haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Müller

## Anlage

Informationen zur Datenverarbeitung